

RS Vwgh 1985/5/7 84/12/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.1985

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

BDG 1979 §121 Abs1;

DP §115 idF Stmk LGBI 1984/033;

1. BDG 1979 § 121 heute
2. BDG 1979 § 121 gültig ab 01.01.1980

Rechtssatz

Durch die Vorschrift des § 115 DP idF des Landesbeamtengesetz - Nov 1984/33 wird die Befugnis der Dienstbehörde, Versetzungen zu verfügen, nicht berührt. Denn bei Versetzungen stehen die Interessen des Dienstes im Vordergrund, ihre Zweckbestimmung ist es nicht, einzelnen Beamten einen Nachteil zuzufügen oder einen Vorteil zu verschaffen. Durch die Vorschrift des Paragraph 115, DP in der Fassung des Landesbeamtengesetz - Nov 1984/33 wird die Befugnis der Dienstbehörde, Versetzungen zu verfügen, nicht berührt. Denn bei Versetzungen stehen die Interessen des Dienstes im Vordergrund, ihre Zweckbestimmung ist es nicht, einzelnen Beamten einen Nachteil zuzufügen oder einen Vorteil zu verschaffen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1984120225.X01

Im RIS seit

31.03.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at